

1680 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 24. Okt. 1972

No. 856/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. NEUNER, Dr. ERMACORA
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Abhörung des Telefons eines zur Verschwiegenheit ver-
pflichteten Parteienvertreters.

In der Fragestunde vom 11.10. dieses Jahres hat Ihnen der erstunter-
zeichnete Abgeordnete in seiner mündlichen Anfrage Nr. 605/M mitge-
teilt, daß das Telefon eines Wirtschaftstreuhänders 14 Tage lang
abgehört und sämtliche Telefongespräche mit seiner Kanzlei auf Ton-
band aufgenommen worden sind, obwohl das antragstellende Finanzamt
keinerlei konkrete Verdachtsmomente gegen den Wirtschaftstreuhänder
vorgebracht hat, sondern sich nur darauf berufen hat, daß der Wirt-
schaftstreuhänder über Einzelheiten durch bestimmte beschuldigte
Klienten informiert werden kann. Das Finanzamt hat also nicht ein-
mal behauptet, daß der Wirtschaftstreuhänder selbst in irgendeiner
Weise ein gerichtlich zu ahndendes Delikt zu verantworten hätte.

Daraufhin haben Sie mündlich und mit Schreiben vom 24.10.d.J. an
den erstunterzeichneten Fragesteller u.a. geantwortet, daß das Bun-
desministerium für Justiz nach Vorlage der Akten diesen Sachverhalt
überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen werde.

Über den Einzelfall hinausgehend ergeben sich aus dem Umstand, daß
es möglich ist, das Telefon eines zur Verschwiegenheit verpflichte-
ten Parteienvertreters abhören zu lassen, folgende allgemeine Fra-
gen:

Die Post- und Telegraphenverwaltung stellt in solchen Fällen der
Gerichtsbehörde Tonbänder zur Verfügung, auf denen s ä m t l i c h e
Telefongespräche aufgenommen sind, die Klienten während des frag-

lichen Zeitraumes mit dem Rechtsanwalt, dem Wirtschaftstreuhänder oder dem Notar geführt haben. Es werden also auch Verhältnisse von Personen gerichtsbekannt, die mit dem Straffall, der Anlaß für das Abhören gegeben hat, in keinerlei Zusammenhang stehen.

Im Hinblick auf die gesetzlich verankerte Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 9 Abs.2 RAO, § 27 WTBC, § 37 Abs.1 NotO) können solche Personen dem Parteienvertreter auch Sachverhalte mitteilen, die zur Einleitung eines gerichtlichen oder finanzbehördlichen Strafverfahrens gegen sie oder dritte Personen führen können. So kann beispielsweise ein Vater den Rechtsanwalt über ein seinem Sohne angelastetes Delikt konsultieren oder sich ein Abgabepflichtiger bei einem Wirtschaftstreuhänder nach den Möglichkeiten erkundigen, wie er eine Abgabenverkürzung straffrei sanieren kann.

Art.22 B-VG., § 84 StPO und § 81 FinStrG verpflichten aber die Behörden zur Anzeige der ihnen zur Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen.

Das vorausgeschickt, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Gibt es eine gesetzliche Deckung dafür, das Telefon eines Rechtsanwaltes, Wirtschaftstreuhänders oder Notars abhören zu lassen, ohne daß gegen diese Person ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist?
- 2.) Welchem Rechtsgut gebührt dann, wenn aus abgehörten Gesprächen strafbare Handlungen gerichtsbekannt werden, der Vorrang?:
Dem Vertrauensschutz, den dieser Personenkreis durch die gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitsverpflichtung und dem damit verbundenen Zeugnisverweigerungsrecht genießt oder der Anzeigepflicht, die den Behörden auferlegt ist?
- 3.) Welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Ferngespräche nicht abgehört werden, die von Rechtsanwälten, Wirtschaftstreuhändern oder Notaren in Ausübung ihres Berufes geführt werden?